LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3537

A10

Stellungnahme des Landes-ASten-Treffen NRW zum Gesetzentwurf des Hochschulstärkungsgesetzes NRW

[Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen, im Weiteren wird nur die Abkürzung LAT genutzt]

Das neue Ordnungsrecht

Ordnungsrat

Das LAT lehnt es entschieden ab, dass nicht klar definierte Ordnungsmaßnahmen im „stillen Kämmerlein“ beschlossen werden. Der Ordnungsrat darf unter keinen Umständen als verlängerter Arm des Rektorats fungieren, sondern muss zwingend paritätisch besetzt werden. Das bedeutet eine exakte Gleichverteilung der Sitze zwischen der Gruppe der Studierenden und den weiteren Statusgruppen, um sicherzustellen, dass keine Entscheidung gegen die geschlossene Stimme der Studierendenschaft getroffen werden kann.

Um eine Instrumentalisierung zur hochschulpolitischen Disziplinierung auszuschließen, müssen die Mitglieder des Gremiums absolut unabhängig und weisungsfrei agieren. Eine feste Geschäftsordnung muss dabei rechtsstaatliche Standards wie faire Fristen, umfassende Akteneinsicht und das Recht auf Beistand, etwa durch den AStA oder einen Rechtsbeistand garantieren. Ein zentraler Pfeiler dieser Arbeit muss zudem der Grundsatz „Prävention vor Sanktion“ sein: Der Ordnungsrat muss dazu verpflichtet werden, vor jeder harten Sanktion wie der Exmatrikulation verbindlich zu prüfen, ob mildere Mittel wie Mediation das Ziel der Konfliktbeilegung erreichen können. Ohne diese echte studentische Machtbeteiligung und klare Verfahrensgarantien bleibt jeder Ordnungsrat eine bloße Legitimationsfassade. Es darf keine Entscheidung über den Verbleib im Studium geben, die über die Köpfe der betroffenen Statusgruppe hinweg getroffen wird, echte Parität ist die einzige Brandmauer gegen behördliche Willkür.

Der Entwurf führt in **§ 51a n.F. (Ordnungsmaßnahmen)** weitreichende Sanktionen ein, die über die bloße Gefahrenabwehr hinausgehen.

(§ 51a Abs. 2,3) Die Dehnbarkeit des "**pflichtgemäßen Ermessens"**

Änderung: *„Die Entscheidung über die Verhängung der einzelnen Ordnungsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem* Ermessen. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Ordnungsverstoßes zu bemessen.“

Es fehlt ein klarer normativer Rahmen dafür, wann ein Ordnungsverstoß als „leicht“ oder „schwer“ einzustufen ist. Damit bleibt die zentrale Bemessungsgrundlage der Maßnahme inhaltlich unbestimmt. Da die Hochschulen ihre Verfahrensordnungen eigenständig ausgestalten, besteht die Gefahr einer erheblichen Uneinheitlichkeit in der Anwendung. Vergleichbare Sachverhalte, wie etwa Protestformen oder kurzfristige Störungen des Hochschulbetriebs können je nach Hochschule unterschiedlich bewertet und sanktioniert werden. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Studierende.

#

Straf-Häufung (Kumulationsprinzip)

Änderung: *„[...] die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden."*

Die Hochschule kann gleichzeitig rügen (Nr. 1), von der Nutzung der Bibliothek ausschließen (Nr. 3) und von bestimmten Vorlesungen ausschließen (Nr. 4). In ihrer kumulativen Wirkung kann ein Studium faktisch unmöglich gemacht werden, ohne dass die formelle Höchstmaßnahme der Exmatrikulation ausgesprochen wird. Dadurch entsteht eine erhebliche Eingriffsintensität unterhalb der gesetzlichen „Maximalstrafe", was Fragen der Verhältnismäßigkeit und der systematischen Klarheit der Sanktionsordnung aufwirft.

Ein rechtssicheres Ordnungsrecht muss zwischen gravierenden Straftaten und geringfügigen Sachbeschädigungen oder Ordnungswidrigkeiten unterscheiden. Während bei Gewaltakten der Opferschutz und die unmittelbare Gefahrenabwehr im Vordergrund stehen, darf das Hausrecht nicht dazu missbraucht werden, geringfügige Verstöße mit Maßnahmen zu belegen, die in ihrer kumulativen Wirkung die Bildungsbiografie zerstören.

Änderung (§ 51a Abs. 2 Nr. 8): dazugehörend (§ 51a Abs. 8)

Änderung *„Als Ordnungsmaßnahmen können gegenüber Studierenden ausgesprochen werden: [...] 8 Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist."*

Die vorgesehene Regelung kommt faktisch einer „Bildungsstrafe" gleich. Ein zweijähriger Ausschluss von der Wiederimmatrikulation bedeutet nicht lediglich eine vorübergehende Ordnungsmaßnahme, sondern kann zu gravierenden Brüchen in der Bildungsbiografie führen und langfristige berufliche Perspektiven erheblich beeinträchtigen. In stark strukturierten und aufeinander aufbauenden Studiengängen kann eine solche Unterbrechung faktisch das Ende der bisherigen akademischen Laufbahn bedeuten.

Zudem gehen andere Bundesländer einen zurückhaltenderen Weg: Sie verzichten auf mehrjährige Ausschlusssanktionen und setzen stattdessen auf mediative Verfahren oder rein präventive Hausverbote, um Opferschutz und Hochschulfrieden zu gewährleisten. Besonders abzulehnen ist schließlich, dass der Entwurf zugleich die Tatbestände, die eine derart einschneidende Sanktion auslösen können, deutlich ausweitet und damit den Anwendungsbereich dieser Maßnahme erheblich vergrößert.

Die Gremien, die über Ordnungsmaßnahmen beraten und entscheiden, müssen paritätisch besetzt sein. Nur durch eine Gleichverteilung der Stimmen zwischen Studierenden und anderen Statusgruppen kann eine faire Abwägung stattfinden und ein rein administratives „Durchregieren" der Hochschulleitung verhindert werden.

Die Einschränkung der Exmatrikulationssperre (Satz 4)

Änderung: *„Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor."*

Dieser Satz klingt erst einmal nach Schutz (keine Sperre bei „kleineren“ Verstößen wie Nr. 4-6). Aber die Ausnahme am Ende („es sei denn...“) hebelt das wieder aus. Da Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sehr vage Begriffe wie „in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt“ enthalten, kann die Hochschule fast jede Handlung so umdeuten, dass die harte 2-Jahres-Sperre doch wieder möglich wird.

Ein besonders kritischer Punkt ist die Schwelle, ab der die Hochschule einschreiten darf.

Kompetenzverschiebung in § 51a Abs. 4

Änderung: „*Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats*.“

Durchbrechung der akademischen Selbstverwaltung. Die Regelung etabliert ein Genehmigungsverhältnis, das die Autonomie des Senats erheblich einschränkt. Der Senat ist das zentrale Gremium der akademischen Selbstverwaltung, in dem alle Statusgruppen (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende sowie Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung) vertreten sind. Durch den Genehmigungsvorbehalt erhält das Rektorat (als Exekutivorgan) eine faktische Veto-Kompetenz über die verfahrensrechtliche Ausgestaltung von Disziplinarmaßnahmen.

Rechtliche und strategische Konsequenzen:

Exekutive Dominanz: Das Rektorat kann die Inkraftsetzung der Ordnung verweigern, bis seine eigenen (potenziell repressiveren) Vorstellungen zur Verfahrensführung übernommen werden. Dies hebelt das demokratische Aushandlungsprinzip innerhalb des Senats aus.

Machtungleichgewicht: Da Studierende im Rektorat nicht vertreten sind, im Senat hingegen eine (wenn auch oft unterlegene) Stimme haben, entzieht dieser Genehmigungsvorbehalt der studentischen Partizipation die Letztentscheidungsbefugnis über ihre eigenen Rechte.

Gefahr der Unverhältnismäßigkeit: Ein Rektorat, das primär auf die störungsfreie Verwaltung fokussiert ist, könnte Verfahrensstandards durchsetzen, die Effizienz über den Schutz der Individualrechte der Studierenden stellen.

Das "Hausverbot" als faktische Exmatrikulation

Oft wird übersehen, dass nicht nur die Exmatrikulation, sondern auch das Hausverbot das Studium beendet.

§ 51a Abs. 2 Nr. 3:

Änderung *„(3) der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“*

Unter „Einrichtungen“ fallen nicht nur die Seminarräume, sondern vor allem die Universitätsbibliothek, die Laborplätze, die IT-Infrastruktur (WLAN, VPN, Lernplattformen wie Moodle) und die Arbeitsplätze. Diese Situation ist für Studierende faktisch identisch mit einer Exmatrikulation, da sie keine Bibliotheken nutzen, keine Vorlesungen besuchen und vor allem keine Prüfungen ablegen können. Der Entwurf sieht hier keine Ausnahme für die Wahrnehmung von Prüfungsterminen vor.

LAT-Empfehlung: In Thüringen wird bei Hausverboten strenger zwischen der Gefahrenabwehr (jemand darf das Gebäude nicht betreten, um andere zu schützen) und dem Recht auf Prüfung unterschieden. Maßnahmen müssen dort stets das Übermaßverbot wahren.

Diese Punkte zeigen: Der NRW-Entwurf (§ 51a) schafft ein Sonderstrafrecht für Studierende, das in dieser Schärfe und Unbestimmtheit in anderen Bundesländern bisher vermieden wurde.

Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende müssen sich vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz beschränken. Eine Bestrafung auf diesem Wege ist unangebracht. Die Ausweitung des Sanktionskatalogs um Maßnahmen, die dediziert bestrafend wirken sollen, weist das LAT zurück und fordert die ersatzlose Streichung der Maßnahme "Ausschluss vom Studium auf Zeit" in Abs. 2 Nr. 7. („der Ausschluss vom Studium für einen in der Verfügung festgesetzten Zeitraum“)

Das LAT hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung rechtsstaatlicher Grundsätze in den Verfahren der Ordnungsräte. Diese haben ein sehr weites Ermessen darin, ob ein Verfahren eröffnet wird und welche Maßnahmen erlassen werden. Eine Kontrolle der Ermessensausübung durch die Öffentlichkeit oder studentische Gremienvertreter*innen ist nicht gewährleistet, da die Hochschulen die Verfahren völlig autonom ausgestalten.

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf in ihrer Gesamtwirkung niemals die Fortführung des Studiums faktisch verunmöglichen, sofern nicht die strengen Voraussetzungen einer formellen Exmatrikulation vorliegen.

Das LAT NRW betont mit Nachdruck, dass konsequentes Handeln gegen sexualisierte und sexuelle Gewalt notwendig ist. Hochschulen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung der Ursachen von und Gegenma0nahmen zu Machtmissbrauch, sexualisierter und sexueller Gewalt. Die materielle Ungleichheit zwischen Geschlechtern und Statusgruppen erleichtert grenzüberschreitendes Verhalten und erschwert dessen Sanktionierung. Betroffene vor Tätern schützen, Täter zur Reflexion und Verhaltensänderung anzuleiten und ökonomische Abhängigkeitsverhältnisse abzubauen gehört zusammen. Die Hochschulen sind aufgefordert Konzepte gegen sexuelle und sexualisierte Gewalt zu entwickeln. Zudem verweisen wir an dieser Stelle nochmal auf die potenzielle Ausübung des Hausrechts. Das Ordnungsrecht suggeriert Konsequenz und Härte, greift aber in den wenigsten Fällen und leistet damit einen Beitrag zur Bagatellisierung statt zur Lösung des Problems.

Das LAT lehnt die Einführung des § 51a n.F. in der vorliegenden Form ab und fordert die Streichung aus dem Gesetzentwurf. Die geplante Weiterentwicklung eines repressiven Ordnungsrechts markiert eine hochschulpolitische Zäsur, die dem bewährten Leitbild der Hochschule als Ort des freien wissenschaftlichen Diskurses und der demokratischen Auseinandersetzung widerspricht.

Daher fordert das LAT bei Erhalt des Paragrafen mindestens:

- dem Ordnungsrat müssen Vertreter*innen sämtlicher Statusgruppen der Hochschule angehören; dabei ist sicherzustellen, dass die studentischen Mitglieder über eine Sperrminorität verfügen.
- Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens sollen im Gesetz

festgelegt werden.

§§ 99, 100

Das LAT weist die Regelung des § 99 in der vorliegenden Form mit Nachdruck zurück. Unter dem Deckmantel der „Gefahrenabwehr“ wird hier ein Instrumentarium geschaffen, das fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze im Hochschulraum aushebelt. Das tiefgreifende Grundrechtseingriffe, bis hin zum faktischen Ausschluss vom Studium, bereits auf Basis einer bloßen „Verdachtslage“ und „zureichender Anhaltspunkte“ möglich sein sollen, ist ein beispielloser Dammbruch.

Besonders alarmierend ist die vorgesehene Verlagerung der Anordnungsbefugnis auf die Dekanate. Diese Dezentralisierung provoziert eine willkürliche Fragmentierung der Rechtspraxis: Ob ein Studierender suspendiert wird, hängt damit künftig von der individuellen Auslegung eines Dekans oder einer Dekanin ab, statt von einem transparenten, zentralen rechtsstaatlichen Verfahren. Dies schafft ein Klima der Unsicherheit und öffnet Türen für den Missbrauch als „Disziplinierungsinstrument durch die Hintertür".

Die Verweise auf die Verhältnismäßigkeit in § 100 verkommen zur reinen Formelhaftigkeit, solange sie nicht durch strikte Kontrollmechanismen flankiert werden. Wir fordern: Eine präventive Suspendierung darf nur das allerletzte Mittel bei unmittelbarer Gefahr sein.

Gremien und studentische Beteiligung

Viertelparität

Das LAT unterstützt die verbindliche Einführung der Viertelparität in den Senaten ausdrücklich und begrüßt, dass damit diese Ankündigung aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt wird. Die Stärkung der Mitbestimmung aller Statusgruppen ist aus Sicht des LAT von zentraler Bedeutung

Änderung: *„Die Stimmen der Vertrete:rinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 stehen im gleichen Verhältnis zueinander, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung vor, mit der eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sichergestellt ist und das Ministerium dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt hat. Bei einem Beschluss über eine Regelung in der Grundordnung nach Satz 3 stehen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander."*

Allerdings sollten zur Stärkung von effektiver Mitbestimmung an den Hochschulen darüberhinausgehende Änderungen vorgenommen werden: So sollte die Viertelparität nicht nur im Senat, sondern auch in den Fachbereichsräten zum Regelfall werden. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass der Vorsitz des Senats bzw. der Fachbereichsräte zugleich Mitglied im Rektorat bzw. im Dekanat ist. Um eine zu starke Machtkonzentration zu verhindern und den Gremien eine aktivere Rolle zukommen zu lassen, sollte als Prinzip für alle Strukturen aller Hochschulen festgelegt werden, dass Gremienbeschlüsse für die Leitungen der Institutionen grundsätzlich immer bindend sind. Rektorate müssen z.B. bei allen Fragen an die Beschlüsse der Senate gebunden sein, Dekanate an die Beschlüsse der Fakultätsräte, die Leitung eines Rechenzentrums an das entsprechende Entscheidungsgremium.

Einführung eines studentischen Prorektorats

Forderung: Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes (HG NRW) die rechtlichen Grundlagen für die obligatorische Einführung eines studentischen Prorektorats (oder einer studentischen Vizepräsidentschaft) an allen öffentlich-rechtlichen Hochschulen des Landes zu schaffen. Hierzu ist § 15 HG NRW um eine entsprechende Soll-Bestimmung zu ergänzen.

Begründung: Die Komplexität der Herausforderungen in den Bereichen Studium, Lehre und studentische Infrastruktur erfordert eine direkte Einbindung der studentischen Expertise in die Exekutivorgane der Hochschulen. Während Studierende in den Gremien der akademischen

Selbstverwaltung (Senat, Fakultätsräte) bereits vertreten sind, mangelt es auf der Ebene der Hochschulleitung (Rektorat/Präsidium) an einer strukturellen Repräsentation der größten Statusgruppe.

In der Grundordnung der jeweiligen Hochschule ist festzulegen, dass dem Rektorat mindestens ein studentisches Mitglied mit vollem Stimmrecht angehört. Um die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, ist für dieses Amt eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie eine Entlastung von Studien- und Prüfungsleistungen zu gewähren.

§ 53 Studierendenschaft

„(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

Ergänzung durch „Organe“

„(3) Die Organe und Vereinigungen der Studierendenschaft an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.“

Digitale Studierendenparlament Sitzungen und Umlaufbeschlüsse ermöglichen

§12 Absatz 2*: „...Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Für diese Gremien sowie für Senat und Fachbereichsrat kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden, dass die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen; das Nähere regelt die Ordnung oder Geschäftsordnung. Satz 6 gilt nicht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Mitglieder des Dekanats. Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Die Bild- und Tonübertragung von hochschulöffentlich oder öffentlich stattfindenden Gremiensitzungen ist zulässig*.“

§53 Absatz 4: *„...Die Satzung kann regeln, dass mit Ausnahme der Sitzungen des Studierendenparlaments die Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen.“*

Als LAT NRW kritisieren wir die ausgebliebene Anpassung, die Studierendenparlamente in Einklang zu den in Paragraph 12 Absatz 2 und Paragraph 53 Absatz 4 erläuterten Möglichkeiten der Durchführung von Sitzungen sowie deren Beschlüsse durch elektronische Kommunikation, ebenso wie die Möglichkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren zu bringen. Das Studierendenparlament ist das höchste legislative Gremium der Studierendenschaft, es ist aus Sicht des LAT nicht hinnehmbar, dass ausgerechnet diesem Parlament moderne digitale Sitzungsformate verweigert werden, während alle anderen Hochschulgremien diese Freiheit genießen. Diese gesetzliche Ausnahme benachteiligt die studentische Demokratie ohne sachlichen Grund. Das LAT fordert die gleiche Flexibilität für das Studierendenparlament wie für den Rest der Hochschule.

Der gelebten Praxis in nahezu allen anderen Hochschulgremien und verkennt die Realität vieler Studierender, dass die ehrenamtliche Gremienarbeit eine enorme Belastung neben dem Arbeits- und Studienalltag darstellen kann, wenn diese ausschließlich in Präsenz tagen und Beschlüsse fassen kann. In der Hochschul-Digitalverordnung, die im Frühjahr 2024 ausgelaufen ist, wurde dies bereits

ermöglicht und erfolgreich in den Studierendenschaften praktiziert. Für uns ist also nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht weiter ermöglicht werden soll.

Entlastungsmaßnahmen von Gremienvertreter*innen aufgrund geschlechtsparitätischer Besetzung (§ 11b Abs. 5)

Änderung: *„Ergibt sich durch die Arbeit in Gremien, insbesondere durch eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien, in der Person eines Mitglieds eine übermäßige Belastung, die auf das Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist, so wird dieses Mitglied angemessen entlastet. Eine übermäßige Belastung im Sinne des Satzes 1 liegt dann vor, wenn eine Person im Vergleich zum durchschnittlichen Gremienmitglied der Hochschule mehr als das Eineinhalbfache an Gremienmitgliedschaften innehat. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“*

Der Begriff „angemessen“ ist rechtlich nicht definiert Während Professorinnen durch Deputatsreduktionen (weniger Lehre) konkret entlastet werden können, ist völlig unklar, wie eine Entlastung für Studierend**e** aussehen soll. Da Studierende keine Angestellten sind, bleibt oft nur eine vage Berücksichtigung bei Prüfungsfristen, die jedoch im Ermessen der Fakultät liegt. Hier droht eine Benachteiligung auch gegenüber dem wissenschaftlichen Personal.

Es entsteht ein „Flickenteppich“ an Regelungen. Ein Student an Hochschule A bekommt vielleicht eine Verlängerung der Regelstudienzeit, während eine Studentin an Hochschule B nicht berücksichtigt wird, weil die dortige Ordnung „angemessen“ anders interpretiert. Dies konterkariert das landesweite Ziel der Geschlechtergerechtigkeit.

Änderung: *„Eine übermäßige Belastung [...] liegt dann vor, wenn eine Person [...] mehr als das Eineinhalbfache an Gremienmitgliedschaften innehat.“*

Diese Definition setzt die Schwelle für Entlastung hoch an. Ein Mitglied muss also 50% mehr arbeiten als der Durchschnitt, bevor überhaupt ein Anspruch auf Entlastung geprüft wird. Da der „Durchschnitt“ an Hochschulen oft schon hoch ist, führt dies zu einer systematischen Überforderung derjenigen Personen, die die Quote erfüllen. Das schreckt insbesondere Studentinnen davon ab, sich für Gremien aufstellen zu lassen, da die Belastung bis zur 1,5-grenze „Privatsache“ bleibt

Entlastung Studierende in Gremien

In vielen Hochschulen entsteht zunehmend das Problem, dass nur wenige Studierende Interesse an der Mitarbeit den Hochschul- und studentischen Gremien zeigen. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und müssen auf verschiedenen Ebenen analysiert und angegangen werden. Wichtig ist aus Sicht des LAT die Anerkennung der Arbeit, die geleistet wird. Ebenso muss sichergestellt werden, dass das Engagement zu keinen Nachteilen während des Studiums führt.

Im Hochschulgesetz sehen wir hier die Möglichkeit explizite Grundlagen zu verankern, wie es in anderen Bundesländern bereits vorgemacht wurde. In Hessen (HHG, §4 Abs 5) und Sachsen (SächsHSFG, §19 Abs.5) gibt das Hochschulgesetz zum Beispiel die Möglichkeit Gremienarbeit als Modulleistung oder Schlüsselkompetenzen anzuerkennen. Ebenfalls wäre eine Formulierung ähnlich wie in Berlin (BerlHG, §52 Abs.7 “Die Hochschulen gewährleisten, dass Studierende durch ihre

Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung keine Nachteile im Studium erleiden") wünschenswert.

Das LAT NRW begrüßt, dass Mehrbelastungen aufgrund des Gebots zur geschlechtsparitätischen Besetzung adressiert werden und unterstützt grundsätzlich die Entlastungsregelung im Gesetzentwurf. Allerdings sieht das LAT NRW hinsichtlich der Entlastung studentischer Gremienvertreter*innen noch Änderungsbedarf.

Bei Studierenden schlägt sich eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien u.A. darin nieder, dass verstärkt Konflikte mit der Studienorganisation entstehen, etwa durch verpasste Lehrveranstaltungen, ggf. sogar mit Anwesenheitspflichten. Als Entlastung bieten sich hier etwa Fristverlängerungen für Studienleistungen und die Entbindung von Anwesenheitspflichten nicht nur an, sondern sind auch dringend nötig. Da diese Art Maßnahmen eine prüfungsrechtliche Ungleichbehandlung von Studierenden darstellt, wäre eine explizite entsprechende Ermächtigung der Hochschulen sinnvoll

Studienbeirat §28 (8)

Funktionsverlust: Reine Beratungsinstanz

Änderung: *„[...] werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs **beraten**."*

Der Studienbeirat hat keine Entscheidungsgewalt. Er ist ein reines Konsultativorgan. Das bedeutet: Selbst, wenn die studentische Hälfte geschlossen gegen eine Verschlechterung einer Prüfungsordnung stimmt, kann der Fachbereichsrat (in dem die Professoren die absolute Mehrheit haben) diesen Rat schlicht ignorieren. Die „Parität" im Beirat ist somit wirkungslos für das Endergebnis. In der „Lehrenden-Hälfte" sitzt der/die Studiendekan/in als Vorsitz. Da diese Person meist der Professorenschaft angehört, ist die akademische Hierarchie bereits in der Struktur des Beirats festgeschrieben.

Dieser Paragraf ist ein klassisches Beispiel für „institutionalisierte Machtlosigkeit**"**. Man gesteht den Studierenden zwar eine Hälfte der Sitze in einem Gremium zu, entzieht diesem Gremium aber gleichzeitig jede echte Entscheidungskompetenz.

Ein zentraler Studienbeirat für einen riesigen Fachbereich (z. B. Geisteswissenschaften mit 15 verschiedenen Fächern) ist oft überfordert, die spezifischen Probleme eines einzelnen kleinen Studiengangs (z. B. "Alte Geschichte") zu verstehen.

Durch Beiräte auf Studiengangsebene sitzen genau die Leute am Tisch, die dort täglich lehren und studieren. Probleme bei speziellen Modulstrukturen oder Prüfungsformen können so zielgenauer und schneller gelöst werden, ohne dass sie in einem großen Gremium "versanden".

Fazit: Die Studienbeiräte sollen die studentische Partizipation verbessern, sind aber faktisch nur Vetogremien gegen Anwesenheitspflicht. Eine darüberhinausgehende fruchtbare Beteiligung an der Weiterentwicklung von Studiengängen ist auch jenseits von Studierendenkreisen gewünscht. Die Gremien können diesem Anspruch aber kaum gerecht werden, weil der Zuschnitt deutlich zu grob ist. Zielführend wäre daher, diesen zu flexibilisieren, und den Fachbereichen freizustellen, auch mehrere Studienbeiräte einzuführen, möglicherweise sogar einen pro Studiengang.

Studierendenschaft und körperschaftsfreundliches Verhalten (§ 53)

Hochschule und Studierendenschaft sind sich schon jetzt zu körperschaftsfreundlichem Verhalten verpflichtet und das ist auch sinnvoll. In der aktuellen Hochschulpraxis zeigt sich jedoch regelmäßig, dass dieses Prinzip vielen Akteuren in den Verwaltungen und Gremien unklar ist, was zu vermeidbaren Reibungsverlusten und prozessualen Konflikten führt. Auch ist es keineswegs selbstverständlich, dass die verfasste Studierendenschaft über die Studierenden betreffende Beschlüsse der Hochschulleitung informiert wird, geschweige denn, Ergebnis-/Beschlussprotokolle erhält, sodass etwaigen Auswirkungen und Einschränkungen bisweilen nur retrospektiv begegnet werden kann.

Eine hochschulgesetzliche Klarstellung wäre daher ein zielführendes Instrument, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen und die wechselseitigen Rechte und Pflichten unmissverständlich zu definieren. Durch die Normierung dieser Treuepflicht wird ein klarer Orientierungsrahmen geschaffen, der als präventive Leitplanke für die Lösung hochschulinterner Differenzen fungiert, noch bevor diese in langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten münden. Letztlich fördert eine solche Kodifizierung die Professionalisierung der akademischen Selbstverwaltung und stärkt das Verständnis der Hochschule als Verantwortungsgemeinschaft, in der studentische Partizipation und institutionelle Stabilität, als sich ergänzende Ziele begriffen werden.

Qualitäts- und Demokratieanforderung an Privaten Hochschulen

Das LAT NRW begrüßt die Änderung, dass private Universitäten ebenfalls die gleichen Qualitätsstandards und Demokratieanforderungen erfüllen müssen. Auch studierende an privaten Hochschulen sollten das Recht auf Mitbestimmung und Gestaltung in ihrer Hochschule haben.

Zivilklausel (§ 3 Abs. 7)

BremerHG §4 Aufgaben

Änderung: *„…die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke“*

Im Gegensatz zu NRW (alt oder neu) lässt Bremen keinen Interpretationsspielraum. Das Wort **„ausschließlich“** verbietet jegliche militärische Forschung (auch Dual-Use, wenn der militärische Zweck überwiegt). Die Bremer Hochschulen müssen jede Kooperation daraufhin prüfen, ob sie diesen zivilen Charakter gefährdet.

Bezugnehmend auf das Grundgesetz:

Die Verfassung ist nicht wertneutral. Sie ist eine **„Friedensverfassung“**. In der Präambel bekennt sich das deutsche Volk dazu, „dem Frieden der Welt zu dienen“.

Gewissensfreiheit (Art. 4 Absatz 1 GG): *„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“*

Sie schützt Studierende und Mitarbeiter davor, in Projekte gezwungen zu werden, die ihren ethischen Überzeugungen widersprechen.

Art. 5 Abs. 3 GG: *„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“*

Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes ist kein Freibrief für Rüstungsforschung. Er bindet die Freiheit der Lehre ausdrücklich an die Treue zur Verfassung und unsere Verfassung ist eine Verfassung des Friedens. Eine verbindliche Zivilklausel ist daher kein Eingriff in die Freiheit, sondern deren verfassungsrechtliche Einlösung."

Als Studierende blicken wir auf eine Welt, die vor existenziellen Krisen steht. Für uns ist Wissenschaft kein Elfenbeinturm, sondern ein Werkzeug, um Antworten auf die brennenden Fragen unserer Zeit zu finden: Wie schaffen wir es endlich, dass weltweit kein Mensch mehr an Hunger sterben muss? Wie sieht eine Gesellschaft aus, in der Solidarität und echte demokratische Teilhabe nicht nur Schlagworte sind, sondern gelebter Alltag?

Wir wollen verstehen, was die tieferen Ursachen für Krieg und Gewalt sind, damit wir die Voraussetzungen für ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben schaffen können. Es ist unsere Aufgabe zu erforschen, wie wir den Wahnsinn der globalen Aufrüstung stoppen, zivile Konfliktlösungen zum Standard machen und das Völkerrecht gegen das „Recht des Stärkeren" verteidigen können.

Das bedeutet auch, unbequeme Fragen zu stellen: Welche ökonomischen Interessen blockieren eine nachhaltige Entwicklung? Wie können wir unsere natürlichen Ressourcen schützen und sinnvoll nutzen, anstatt sie für kurzfristige Gewinne zu verschwenden?

Eine verbindliche Zivilklausel ist für uns kein Forschungsverbot, sondern ein klares Versprechen: Wir wollen an Hochschulen studieren und arbeiten, die ihre Intelligenz und ihre Ressourcen für den Erhalt des Lebens einsetzen und nicht für dessen Vernichtung. Wir forschen für eine Zukunft, die auf Frieden und globaler Gerechtigkeit aufbaut.

Eine verbindliche Zivilklausel ist mehr als nur eine rechtliche Vorschrift, sie ist der Auftrag an unsere Hochschulen, Forschung konsequent friedlich und nachhaltig zu gestalten. Mit ihr liegt es in unserer Hand, die Wissenschaft demokratisch und friedensfördernd weiterzuentwickeln.

Wir lehnen es ab, dass wissenschaftlicher Fortschritt dazu missbraucht wird, Krieg zu führen oder Menschen einer reinen Profitlogik zu unterwerfen. Unsere Forschung darf nicht der Vernichtung dienen, sondern muss die Aufgabe haben, das Leben der Menschen langfristig und global zu verbessern. Wir fordern eine Wissenschaft, die Verantwortung übernimmt, für den Frieden, für die Nachhaltigkeit und für eine gerechte Zukunft.

Nachdem die verpflichtende Zivilklausel 2019 von der schwarz-gelben Regierungskoalition aus dem Hochschulgesetz gestrichen wurde, sieht der Gesetzentwurf nun eine, augenmerklich optionale, Zivilklausel vor. Das hierdurch im Gesetz zumindest klargestellt wird, dass sich die Hochschulen zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Gesellschaft verpflichten können, begrüßt das LAT NRW.

Konflikt mit dem Hochschulauftrag

Der akademische Auftrag beinhaltet zivilen Fortschritt und Friedensorientierung. Militärische Forschungsförderung verschiebt dieses Fundament.

Wissenschaft für den Frieden: Hochschulen sind öffentliche Institutionen, die dem Allgemeinwohl verpflichtet sind. Forschung sollte dazu beitragen, globale Probleme zu lösen (Klimaforschung, Medizin, sozialer Innovation, nachhaltigen Technologien), anstatt neue Zerstörungspotenziale zu schaffen.

Prävention von Missbrauch: Eine verbindliche Klausel schützt davor, dass zivile Forschungsergebnisse ungewollt in Waffensystemen landen (Dual-Use). Sie zwingt Forscher, die Konsequenzen ihrer Arbeit frühzeitig zu reflektieren

Unabhängigkeit von Drittmitteln: Eine Zivilklausel verhindert, dass finanzstarke Akteure aus der Rüstungsindustrie die Forschungsagenda diktieren. Sie sichert die Autonomie der Wissenschaft gegenüber militärischen Interessen.

Transparenz statt Geheimhaltung: Militärische Forschung unterliegt oft der Geheimhaltung. Dies widerspricht dem Grundprinzip der Wissenschaft: der freien Publikation und dem offenen Diskurs. Eine Zivilklausel sichert den öffentlichen Zugang zu Wissen.

In der Begründung dieser Änderung formuliert die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass eine solche Verpflichtung „ausdrücklich nicht im Widerspruch zu Forschungsaktivitäten im militärischen Bereich“ stehe. Dies negiert explizit die Möglichkeit der Wissenschaft, sich auf zivile Forschung zu beschränken. Das LAT weist diese Rechtsauffassung entscheidend zurück und kritisiert diesen Eingriff in die Hochschulautonomie scharf. Die Beschränkung des universitären Wirkens auf zivile Zwecke ist vereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit, erst recht, wenn diese Beschränkung in autonomer Entscheidung durch die Hochschulen getroffen wird. Dass Zivilklauseln nicht im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit stehen, äußerte auch die Bundesregierung 2009

(BT-Drucks. 16/13773 https://dserver.bundestag.de/btd/16/137/1613773.pdf).

Demokratie und Nachhaltigkeit § 3 Abs. 1 HG NRW

In Anbetracht aktueller politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen und Herausforderungen scheint es mehr denn je geboten, klarzustellen, dass Hochschulen einen – wie auch immer auszufüllenden – hochschulgesetzlichen Auftrag nicht nur für einen Beitrag zum Erhalt des Friedens, sondern auch von Demokratie und Nachhaltigkeit haben, der unabhängig von und geschützt vor politischen und ministerialen Einflüssen besteht.

Hochschulen brauchen einen klaren gesetzlichen Auftrag, sich demokratiefeindlichen Tendenzen, die zunehmend auch an den Hochschulen sichtbar werden, entgegenzustellen. Die Verwirklichung der Staatsstrukturprinzipien und Staatsziele darf keine freiwillige gesetzliche Aufgabe sein, derer sich Hochschulen in ihrer Grundordnung entziehen können. Wissenschaft, Forschung und Lehre sollten vielmehr unweigerlich auf Demokratieerhalt und nachhaltige Entwicklung im Sinne der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) ausgerichtet sein.

Aufgrund ihres transformatorischen Charakters wird Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) überdies als der Treiber der Nachhaltigkeitstransformation insgesamt angesehen. BNE ist in den SDGs der Vereinten Nationen und der UNESCO vom 20.11.2023 verankert: Bis zum Jahr 2030 ist danach [https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000386924] sicherzustellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben. Die Zivilklausel (übrigens auch: "Nachhaltigkeitsklausel") stellt den Ort und die letzte Gelegenheit vor 2030 dar, dieser Verantwortung gerecht zu werden und dieses Ziel auch festzuschreiben.

Die aktuelle Fassung des § 3 Abs. 1 HG NRW definiert die Aufgaben der Hochschulen primär über Forschung, Lehre und den wirtschaftlich orientierten Wissenstransfer. Eine explizite Verpflichtung der Hochschulen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie zur Wahrnehmung ihrer ökologischen Verantwortung fehlt in der derzeitigen Aufzählung der Kernaufgaben gänzlich. Dies führt in der Praxis

dazu, dass Nachhaltigkeitsmaßnahmen oft unter Finanzierungsvorbehalt stehen oder als rein freiwillige Zusatzleistung betrachtet werden.

Das LAT fordert die Wiedereinführung von §3 Abs.1 (HG NRW2018*) in § 3 Aufgaben Abs 1

„Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Sie fördern die nachhaltige Entwicklung und tragen zur Wahrnehmung der ökologischen und sozialen Verantwortung bei. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung."

§ 58 Ziel von Lehre und Studium,

Lehrangebot

„(1) „Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwen-dung wissenschaftlicher Erkennt-nisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Ein-ordnung wissenschaftlicher Er-kenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dem-entsprechenden gesellschaftlichen Engagement befähigt werden. Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt."

Fehlende Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung

Ziel eines Hochschulgesetzes muss es sein, die Hochschulen zukunftsfähig, demokratisch und gesellschaftlich verantwortlich aufzustellen. Vor diesem Hintergrund kritisieren wir ausdrücklich, dass „Bildung für nachhaltige Entwicklung" (BNE) im vorliegenden Entwurf nicht als zentraler hochschulpolitischer Auftrag verankert ist.

Angesichts aktueller multipler Krisen (Klimakrise, soziale Ungleichheit, globale Konflikte) ist Nachhaltigkeit keine optionale Ergänzung, sondern eine grundlegende Orientierungsdimension hochschulischer Entwicklung. Mit der Agenda 2030 der United Nations und dem Nachhaltigkeitsziel 4 ist Bildung für nachhaltige Entwicklung international als Schlüssel zur gesellschaftlichen Transformation anerkannt. Nordrhein-Westfalen kann und darf hinter diesen Standards nicht zurückbleiben.

Aus studentischer Perspektive ist die fehlende Verankerung von BNE besonders problematisch. Studierende sind nicht nur Adressat*innen von Bildungsangeboten, sondern aktive Gestalter*innen gesellschaftlicher Zukunft. Wir erwarten von unseren Hochschulen, dass sie Kompetenzen vermitteln, die zur verantwortungsvollen Mitgestaltung ökologischer, sozialer und ökonomischer Transformationsprozesse befähigen. Dazu gehören kritisches Denken, interdisziplinäre Problemlösungskompetenzen, demokratische Handlungskompetenz sowie globale Perspektiven.

Ein Hochschulstärkungsgesetz, das Nachhaltigkeit lediglich implizit oder gar nicht berücksichtigt, sendet das falsche Signal. Es bleibt unklar, wie Hochschulen systematisch in Studium, Lehre, Forschung, Transfer und Governance zu nachhaltiger Entwicklung beitragen sollen. Ohne eine ausdrückliche

gesetzliche Grundlage besteht die Gefahr, dass BNE von einzelnen engagierten Akteur*innen abhängt, statt strukturell abgesichert zu sein.

Das LAT NRW fordert daher:

- Die explizite Aufnahme von Bildung für nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip in den Zielbestimmungen des Gesetzes.
- Die Verankerung von Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe in Studium, Lehre, Forschung und Transfer.
- Die Beteiligung von Studierenden an der Entwicklung und Umsetzung hochschulischer Nachhaltigkeitsstrategien.
- Transparente Berichtspflichten zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschulen.

Eine nachhaltige Hochschulpolitik ist zugleich eine soziale Hochschulpolitik. Nachhaltigkeit umfasst auch Fragen von Bildungsgerechtigkeit, sozialer Teilhabe, Diversität und fairen Studienbedingungen. Diese Dimensionen dürfen nicht voneinander getrennt gedacht werden.

Das LAT appelliert daher an das Ministerium und den Landtag, den Gesetzentwurf entsprechend nachzubessern. Ein Hochschulgesetz muss seinem Anspruch gerecht werden, die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig auszurichten. Ohne eine klare gesetzliche Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung bleibt dieses Ziel unvollständig.

Studentische Beschäftigte

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nach § 46a

Das LAT begrüßt die Wiedereinführung der Verbindlichkeit der Vertretungen der Belange studentischer Hilfskräfte nach §46a. Dies stellt sicher, dass die Vertretungen dagegen abgesichert sind, als Reaktion auf Konflikte durch die Hochschulen abgeschafft zu werden. Das LAT stellt jedoch fest, dass damit lediglich die in der letzten Hochschulgesetzes-Novelle von 2019 eingeführte Optionalisierung der SHK-Vertretungen rückgängig gemacht wird. Wie die Landesregierung in der Gesetzesbegründung selbst bemerkt, vereinen die Hochschulen in Trägerschaft des Landes, die eine solche Vertretung bereits eingerichtet haben, mehr als 98% der Studierenden auf sich.[1] Insofern verbessert eine Verpflichtung zur Einrichtung von SHK-Vertretungen kaum etwas an der aktuellen Vertretungssituation studentischer Hilfskräfte.

In den erzielten Einigungen der vorletzten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder wurden erstmalig bundesweit verpflichtende Regelungen für studentische Beschäftigte festgesetzt. Diese werden an den nordrhein-westfälischen Hochschulen jedoch bislang oft nur unzureichend umgesetzt. Vor allem die Umsetzung der Mindestvertragslaufzeiten ist vielerorts nicht oder nicht flächendeckend erfolgt. [2]

Daher ist die Überwachung der Einhaltung der schuldrechtlichen Vereinbarung sowie die Begleitung der Umsetzung durch ein Vertretungsorgan der studentischen Beschäftigten von maßgeblicher Bedeutung.

Studentische Hilfskräfte sind explizit von dem nordrhein-westfälischen Landespersonalvertretungsgesetz ausgeschlossen (vgl. § 5 Abs. 4, Buchstabe a LPVG), weshalb den SHK-Vertretungen als einzige zuständige Anlaufstelle für die Überwachung der Arbeitsbedingungen

der studentischen Hilfskräfte eine besonders wichtige Position zu kommt. Insofern stimmt das LAT der Feststellung der Landesregierung zu, dass die Tarifeinigungen durch eine Stärkung der SHK-Vertretung aus hochschulorganisationsrechtlicher Sicht flankiert werden sollte.

Die Begleitung der Umsetzung der Tarifeinigung können SHK-Vertretungen bislang aufgrund der in § 46a aufgeführten beschränkten kollektiven Rechte nur unzureichend erfüllen. Die genannten Kompetenzen beinhalten einerseits eine Auskunftspflicht seitens der Hochschulen. Anders als bei Personalräten muss die Hochschule allerdings die SHK-Vertretung nicht an Maßnahmen beteiligen. Damit liegt die Bring-Schuld bei der Hilfskraft-Vertretung, wenn es um das Einholen von Informationen zu Maßnahmen und Arbeitsbedingungen geht, die studentische Hilfskräfte betreffen. Zugleich verfügt die SHK-Vertretung zwar über ein Beanstandungsrecht mit aufschiebender Wirkung, die abschließende Entscheidung in Konfliktfällen liegt jedoch beim Rektorat. Damit fungiert innerhalb der Hochschule letztlich die Arbeitgeberseite selbst als Schiedsstelle. Darin sieht das LAT einen erheblichen Interessenkonflikt zulasten der studentischen Beschäftigten.

Ein weiterer Kritikpunkt an der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechte der SHK-Vertretungen besteht darin, dass viele Rechtsbegriffe unbestimmt sind, wie etwa der Begriff der beanstandeten "Maßnahme" in § 46a Absatz 2. Dies führt in der Wahrnehmung der Rechte der Vertretungen in der Praxis oft zu Konflikten.

Weiterhin sind bei der Beanspruchung der Rechte von SHK-Vertretungen die Abläufe nicht näher bestimmt. So sind etwa keine Fristen für die Beantwortung von Auskunftsanfragen oder für die Behandlung von Beanstandungen vorgesehen. Auch können Maßnahmen nur im Einzelfall beanstandet werden. Eine Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen etwa über Dienstvereinbarungen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Ebenfalls werden die individuellen Rechte der Mitglieder der SHK-Vertretungen von dem derzeitigen Gesetzentwurf nicht ausreichend geschützt bzw. ausgestaltet. So bleibt die angemessene Freistellung für ihre Arbeit weiterhin nur optional. Auch andere Ansprüche, die für eine effektive Arbeit von SHK-Vertretungen notwendig sind, wie etwa die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die Möglichkeit zur Benachrichtigung aller studentischen Hilfskräfte durch die Vertretung (bspw. über einen Hilfskräfte-Mailverteiler) oder die Finanzierung von Fortbildungen durch die Dienststelle sind weiterhin nicht vorgesehen.

Die Größe der SHK-Vertretungen wird von den Hochschulen in ihren Grundordnungen festgehalten. An den meisten Hochschulen ist die gewählte Größe allerdings erheblich zu gering für eine effektive Vertretung der studentischen Hilfskräfte. So kommt im Median an Universitäten in NRW ein Mitglied einer SHK-Vertretung auf 8.676 Studierende.[3] Daher fordert das LAT, dass sich die Größe von SHK-Vertretungen analog zum LPVG angemessen nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten staffelt. Das LAT stellt insgesamt fest, dass die notwendige weitergehende Ausgestaltung der Kompetenzen und Rechte der Beauftragten für studentische Hilfskräfte in Nordrhein-Westfalen im vorliegenden Gesetzentwurf keine ausreichende Berücksichtigung findet.

Dies bewertet das LAT als äußerst kritisch und fordert daher:

- Eine verpflichtende Beteiligung von SHK-Vertretungen analog zum LPVG, etwa bei Ausschreibungen, Kündigungen, Ablehnung von Urlaubsanträgen und der Gestaltung von Arbeitsplätzen.

- Die Ausweitung von kollektiven Kompetenzen, wie etwa dem Abschluss von Dienstvereinbarungen, der Einberufung von Personalversammlungen, Zugriff auf SHK-Mitarbeitendenverteiler etc.
- Die Ausweitung der individuellen Rechte der Mitglieder von SHK-Vertretungen durch u.A. eine verpflichtende Freistellung analog zum LPVG [4], Kostenübernahme von Fortbildungen und Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln.
- Die Einrichtung einer nicht-rektoralen Schiedsstelle, die bei Konflikten um die Beanstandung von Maßnahmen durch SHK-Vertretungen entscheidet. Diese ist entweder unabhängig zu besetzen oder paritätisch mit Vertreter*innen der Beschäftigten und der Arbeitgebenden.
- Die gesetzliche Festsetzung der Mindestgröße von SHK-Vertretungen, analog zu § 13 LPVG gestaffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten

Tätigkeitsdefinition von studentischen Beschäftigten nach § 46

In § 46 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wird die Tätigkeit von wissenschaftlichen Hilfskräften gefasst als "*Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten*". Eine Tätigkeitsdefinition ist notwendig, um die Hilfskräfte von anderen Hochschulbeschäftigten wie etwa aus Technik und Verwaltung abzugrenzen.

Diese Abgrenzung gelingt jedoch regelmäßig nicht. In vielen Fällen werden studentische Beschäftigte in wissenschaftsfernen Tätigkeiten eingesetzt. So ergibt die Evaluation des Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen von 2022 (S. 69):

"etwa jeder Fünfte [befragte studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft] hat mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb von Forschung und Lehre aufgewendet. [...] Dies korrespondiert sich auch mit der Auskunft einiger Personalräte, dass in einigen Fällen Hilfskräfte für Tätigkeiten des hauptberuflichen Personals in Technik und Verwaltung eingesetzt werden."

Diese Abgrenzungsproblematik resultiert darin, dass Hochschulen die Sonderstellung einer Hilfskrafttätigkeit – wie etwa das geringere Entgelt und eingeschränkte Arbeitnehmendenrechte aufgrund einer mangelnden Tarifierung – ausnutzen, um diese als "billige" Arbeitskräfte einzusetzen.

In der Regel werden Hilfskräfte aufgrund von § 6 WissZeitVG befristet angestellt. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht geurteilt, dass eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit i.S.v. § 6 Satz 1 WissZeitVG vorliege, "wenn durch die Tätigkeit die wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittelbar unterstützt wird." (BAG 7 AZR 245/20).

Die Tätigkeitsdefinition des WissZeitVG ist fokussierter auf die Wissenschaftlichkeit der Tätigkeit und schließt wissenschaftsfremde Beschäftigungen somit effektiver aus. Dies zeigt sich unter anderem in der Praxis einiger Hochschulen, nur die studentischen Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten verrichten, zwar als Hilfskräfte im Sinne des HG NRW anzustellen, dabei jedoch sachgrundlos nach §14 TzBfG zu befristen. Diese Tätigkeitsbeschreibung wird in dem vorliegenden Referentenentwurf nicht überarbeitet. Allerdings ist ein effektiverer Ausschluss von wissenschaftsferner Beschäftigung der Hilfskräfte dringend notwendig. Das LAT fordert daher, die Tätigkeitsdefinition von wissenschaftlichen Hilfskräften aus dem WissZeitVG auch in das Hochschulgesetz zu übernehmen. Hierzu schlägt das LAT vor, dass § 46 Absatz 1 Satz 1 HG wie folgt gefasst wird:

"*Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erbringen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten wissenschaftliche Hilfstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.*"

Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen in § 3 Absatz 4

In dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen, auf den in § 3 Absatz 4 hingewiesen werden soll, sind auch Regelungen enthalten, die studentische Hilfskräfte betreffen. Allerdings sind bei der bisherigen Ausgestaltung des Vertrags keine Beschäftigtenvertretungen von SHKs beteiligt gewesen.Daher fordert das LAT eine verbindliche Beteiligung der Vertretungen der studentischen Hilfskräfte an der Fortentwicklung dieses Vertrags. Studentische Beschäftigte müssen ihre Arbeitsbedingungen wirksam mitgestalten können; eine Regelung ohne ihre institutionalisierte Mitwirkung darf nicht länger erfolgen.

Fußnoten

[1] Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2634 vom 25. September 2023 (Drucksache 18/6563) in Verbindung mit den Studierendenzahlen aus dem WS 23/24.

[2] Jung, akademisch, (immer noch) prekär: Studentische Erwerbsarbeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen Hopp, M.; Hoffmann, A.-K.; Moya Schreieder, N.& Heiland, H. (2026). DOI: https://doi.org/10.47952/gro-publ-370

[3] siehe [1].

[4] analog zu § 42 Absatz 3 LPVG soll sich die Freistellung in Vollzeitäquivalenten bemessen, gestaffelt nach der Anzahl der vertretenen Beschäftigten.

Verpflichtende Ausschreibungen für Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und studentische Beschäftigte

In einigen Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen an Hochschulen werden Stellen für Doktorand*innen als Wissenschaftliche Mitarbeitende grundsätzlich nicht ausgeschrieben. Stattdessen sind Interessierte darauf angewiesen, sich initiativ zu bewerben.

Dies führt einerseits dazu, dass für die Bewerbenden im Vorfeld die Rahmenbedingungen der Stellen unbekannt sind. Andererseits wird die Stelle auf diesem Wege nicht im Vergleich mehrerer Bewerber*innen besetzt. Dies verletzt das Prinzip der Bestenauslese (GG, Art. 33 Abs. 2) und wirkt strukturellen Diskriminierungen, etwa aufgrund des Geschlechts, nicht entgegen. Aus diesem Grund fordert das LAT, dass Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen grundsätzlich ausgeschrieben werden müssen.

Ebenso fordert das LAT, dass gesetzlich geregelt wird, dass die Stellen für studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.

Obwohl dies in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal bereits vorgesehen ist, wird dies an einigen Fachbereichen systematisch nicht umgesetzt.

Berufungsverfahren & Pädagogische Eignung

Das LAT begrüßt ausdrücklich, dass die pädagogische Eignung in Berufungsverfahren besonders berücksichtigt werden soll. Dies stellt einen entscheidenden Schritt im Sinne einer zukunftssicheren qualitativen Lehre dar. Ebenso begrüßt das LAT NRW die Anpassung der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge im Sinne der guten Lehre.

Leider fehlt in dem Entwurf eine Möglichkeit, ungeeignete Lehre einzelner Dozierender mit konkreten Maßnahmen zu adressieren. Denkbar wären hier etwa didaktische Fortbildungen sowie eine starke Anreizsetzung zur Teilnahme an diesen. Das Land steht hier in einer Bringschuld den Studierenden gegenüber, auch bestehende Lehre vor Qualitätsverfall zu schützen.

Sicherheit und Redlichkeit in der Hochschule

Machtmissbrauch an Hochschulen (Teil 10)

Es ist begrüßenswert, dass sich die Landesregierung ihrer Verantwortung bewusst ist, eine angemessene gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung von Machtmissbrauch an Hochschulen zu schaffen. Die Landesregierung leistet mit der gesetzlichen Adressierung hier Pionierarbeit.

Das LAT kritisiert die Analyse der Landesregierung als unzureichend. Die Annahme, Machtmissbrauch in der Wissenschaft sei primär auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen, blendet die spezifischen Abhängigkeitsarchitekturen der deutschen Hochschullandschaft systematisch aus. Machtmissbrauch ist in diesem System kein bedauerlicher Einzelfall, sondern das Resultat tief verwurzelter struktureller Gegebenheiten, die den Missbrauch begünstigen und die Gegenwehr der Betroffenen faktisch sanktionieren.

Insbesondere bei studentisch Beschäftigten und Promovierenden konvergieren mehrere Abhängigkeitsebenen in einer einzigen Person. Wenn Professor:innen zeitgleich als arbeitsrechtliche Vorgesetzte, prüfungsrelevante Lehrperson und Betreuer:innen der wissenschaftlichen Qualifikation fungieren, entsteht eine totale Abhängigkeit. Die Durchsetzung elementarer Arbeitsrechte wird so zum unkalkulierbaren Risiko für die gesamte akademische Laufbahn.

Die durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) geprägte Befristungskultur verschärft diese Asymmetrie. Da die Entscheidung über Vertragsverlängerungen in der Regel monolithisch bei den jeweiligen Lehrstuhlinhaber:innen liegt, führt jede Form von berechtigtem Widerstand gegen Machtmissbrauch unmittelbar zur Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und der beruflichen Weiterqualifikation.

Auch über das aktuelle Beschäftigungsverhältnis hinaus bleibt die Abhängigkeit bestehen. In einem durch Reputation und Empfehlungen geprägten System ist die Fürsprache der Vorgesetzten oft entscheidend für Folgebeschäftigungen an anderen Standorten. Dieser „Nachhalleffekt“ macht es für Betroffene nahezu unmöglich, Fehlverhalten sicher nachzuweisen oder juristisch zu belangen, ohne die eigene Karriere dauerhaft zu beschädigen.

Vor diesem Hintergrund werden die in Teil 10 der Gesetzentwurf eingebrachten Regelungen kaum etwas dazu beitragen, den Machtmissbrauch an Hochschulen substantiell abzubauen. Abgesehen von den schwerwiegendsten Fällen werden sich Betroffene aufgrund der Abhängigkeitsbeziehungen kaum dafür entscheiden, ein Redlichkeits- oder Sicherungsverfahren einzuleiten. Damit die individuelle Sanktionierung von Machtmissbrauch überhaupt erfolgreich sein kann, ist es zwingend notwendig, Abhängigkeitsbeziehungen und den Grad der Abhängigkeit abzubauen. Im Fall der Promovierenden geht die Landesregierung mit den in § 67 eingebrachten Maßnahmen wichtige erste Schritte. Weitere Maßnahmen sind jedoch dringend erforderlich, nicht nur bei Promovierenden.

Hierzu fordert das LAT:

- Eine Konzentration mehrerer zentraler Rollen auf eine Person muss vermieden werden. Der bei Promovierenden nun vorgesehene Grundsatz, die Rolle der Vorgesetzten und Prüfenden zu trennen, soll auf studentische Beschäftigte ausgeweitet werden.
- den Paradigmenwechsel vom Lehrstuhlmodell hin zur Departmentstruktur, wie sie auch vom Wissenschaftsrat [1, 2] sowie der Jungen Akademie [3] empfohlen wird. Durch die zwischen Professor*innen geteilte Personalverantwortung wird hier die Abhängigkeit von einzelnen Personen erheblich reduziert.
- Im verpflichtenden Schutzkonzept der Hochschule sowie der Ordnung des Senats nach § 85 Abs. 1 sind Maßnahmen struktureller Natur vorzusehen, die das Risiko von Machtmissbrauch an der Hochschule reduzieren

Das LAT NRW kritisiert die Regelungen in Teil 10 des Gesetzentwurfs als unzureichend, um Machtmissbrauch aus einer individuellen Schutzperspektive effektiv zu begegnen. Die gewählte gesetzliche Systematik greift zu kurz, da sie Machtmissbrauch primär durch die Brille der „wissenschaftlichen Redlichkeit“ und des „sicheren Hochschulraums“ (§ 84 Abs. 1) betrachtet. Diese Verengung führt dazu, dass zahlreiche Formen von Machtmissbrauch, die den akademischen Alltag prägen, systematisch durch das Raster der Schutzvorschriften fallen.

Machtmissbrauch äußert sich oft in subtilen Abhängigkeitsverhältnissen, psychischem Druck, der Ausnutzung prekärer Beschäftigungsverhältnisse und somit Phänomene, die nicht zwangsläufig die „wissenschaftliche Redlichkeit“ im klassischen Sinne verletzen oder unmittelbar die physische Sicherheit des Hochschulraums gefährden. Indem der Entwurf den Fokus auf diese engen Kriterien legt, verkennt er die strukturelle Dimension von Machtasymmetrien an Hochschulen. Ein wirksamer Schutz erfordert jedoch einen umfassenden Ansatz, der über die Abwehr von Störungen hinausgeht und Diskriminierung, Mobbing sowie die missbräuchliche Ausnutzung von Abhängigkeiten explizit sanktionierbar macht. Ohne eine Erweiterung dieser Begriffe bleibt Teil 10 eine deklaratorische Leerformel, das die Betroffenen in vielen prekären Situationen schutzlos lässt.

Diese treten bei Grenzüberschreitungen der Rolle als Vorgesetzte, Prüfer*in bzw. Betreuer*in auf und äußern sich häufig eben nicht in Persönlichkeitsrechtsverletzungen bzw. Diskriminierungen nach dem AGG. Dies führt auch dazu, dass die Ansprechpersonen nach § 85 bei diesen Fällen gar nicht zuständig sind. Somit sieht in diesen Fällen die Systematik nach Teil 10 keine Abhilfe vor. Daher fordert das LAT, dass die Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 sowie des Zuständigkeitsbereiches der Anlaufstellen in § 85 Abs. 3 um eine Formulierung erweitert werden, welche die Breite der Machtmissbrauchsfälle umfasst.

Als Kriterium schlägt das LAT vor:

„Der Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vor dem rechtswidrigen Verlangen einer Leistung oder Handlung durch Personen, die gegenüber ihnen eine Machtstellung innehaben, wie z.B. Prüferinnen und Prüfer oder Betreuerinnen und Betreuer einer Promotion.“

In der Definition des Begriffs des „sicheren Hochschulraums“ in § 84 Abs. 1 zeigt sich zudem ein grundlegendes Missverständnis der Landesregierung hinsichtlich der verschiedenen im Hochschulraum allgegenwärtigen Diskriminierungskategorien. Die Differenzierung zwischen Vielfalt und sexueller Integrität spielt unterschiedliche Diskriminierungskategorien politisch gegeneinander aus. Während Diskriminierungen, die das Geschlecht betreffen mit Erscheinungsformen wie sexueller Belästigung konkretisiert werden, werden alle anderen Diskriminierungskategorien unter Vielfalt subsumiert. So werden etwa Rassismus oder Ableismus, also Diskriminierungen, die auch im AGG

verbrieft sind, nicht namentlich erwähnt. Dabei stellt auch geschlechtsbezogene Diskriminierung eine Dimension von Vielfalt dar.

Redlichkeits- und Integritätsrechtliche Bestimmungen

Das LAT hält das Anliegen für begrüßenswert, konkrete Fälle von Machtmissbrauch zu verfolgen und dabei schneller Abhilfe zu schaffen, als es ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren erlaubt. Allerdings müssen sich die Maßnahmen vollständig auf die Gefahrenabwehr und den Opferschutz beschränken.

Nichtsdestotrotz hat das LAT bei den vorgesehenen Redlichkeits- und Integritätsrechtliche Bestimmungen Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der praktischen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. So werden die Festsetzung der grundlegenden Verfahrensregeln und Beschuldigtenrechte komplett den Senaten überlassen, lediglich unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit. Dementgegen begrüßt das LAT ausdrücklich, dass die Rechte der Betroffenen im Sicherungsverfahren im Gesetz vorgesehen und betroffenenfreundlich ausgestaltet sind.

Auch ist es den Senaten überlassen, wie die für die Verfahren zuständigen Stellen ausgestaltet sind. Diesen kommt die zentrale Aufgabe zu, das Ermessen bei der Einleitung des Verfahrens sowie bei der Entscheidung über Maßnahmen auszuüben. Damit alle Statusgruppen die Möglichkeit haben, an den i. d. R. unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Verfahren mitzuwirken und diese zu kontrollieren, ist es erforderlich, dass die zuständige Stelle stets ein aus allen Statusgruppen bestehendes Universitätsgremium ist und nicht das Rektorat.

Aus diesen Gründen fordert das LAT die folgenden Veränderungen ein:

- Zumindest die Grundzüge der Beschuldigtenrechte sowie des Verfahrens sind im Gesetz festzulegen.
- Als zuständige Stellen für die Durchführung und Entscheidung der Verfahren sind Universitätsgremien einzurichten. Diese sollen viertelparitätisch unter allen Statusgruppen zu besetzen sein. Diesen Gremien ist zumindest das Recht einzuräumen, initiativ Verfahren einzuleiten.

Anlaufstellen nach § 85

§ 85 Sicherheit in der Hochschule; Ansprechpersonen

Änderung: „*(1) Die Hochschulen stellen die Sicherheit ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie den Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und Machtmissbrauch sicher. (2)Zu diesem Zweck richten die Hochschulen Anlaufstellen ein, die als Ansprechpersonen für Betroffene von Benachteiligungen, Belästigungen und Gewalt zur Verfügung stehen. Diese Personen sind in ihrer Beratungstätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.“*

Die gesetzliche Verankerung spezialisierter Anlaufstellen nach **§ 85 HG NRW** stellt eine fundamentale Stärkung der studentischen Schutzrechte dar. Ein zentraler Fortschritt liegt in der Erweiterung der institutionellen Schutzpflich**t**: Die Hochschule wird explizit dazu verpflichtet, über die rein technische Gebäudesicherheit hinaus Verantwortung für die psychische und soziale Integrität ihrer Mitglieder zu übernehmen. Damit rückt der Schutz vor Machtmissbrauch und Diskriminierung als proaktive Handlungspflicht in das Zentrum der Hochschulverwaltung.

Dieser Beratungsanspruch gewährt Studierenden den Zugang zu professioneller Unterstützung innerhalb eines geschützten Rahmens. Er fungiert als notwendige niederschwellige Instanz, die es

Betroffenen ermöglicht, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ohne unmittelbar die Hürden förmlicher Rechtsbehelfe oder die hierarchische Konfrontation mit Dekanaten überwinden zu müssen. Die gesetzlich garantierte Verschwiegenheit der Ansprechpersonen bildet hierbei das funktionale Fundament: Sie sichert die notwendige Vertraulichkeit, um Vorfälle ohne prozessualen Druck reflektieren und Handlungsoptionen autonom abwägen zu können.

Darüber hinaus etabliert § 85 einen maßgeblichen Präventions- und Strukturauftrag. Die institutionelle Implementierung dieser Stellen zwingt die Hochschulen dazu, tradierte, oft inerte Hierarchiestrukturen kritisch zu hinterfragen und verbindliche Schutzkonzepte sowie Awareness-Richtlinien zu kodifizieren. Somit wird der Schutz vor Diskriminierung und Machtmissbrauch von einer individuellen Abwehrhandlung zu einer systemischen Daueraufgabe der akademischen Selbstverwaltung transformiert.

Trotz der positiven Ansätze birgt die aktuelle Ausgestaltung der Anlaufstellen nach § 85 erhebliche strukturelle Risiken. Ein zentrales Problem ist die oft mangelnde Unabhängigkeit: Da die Ansprechpersonen meist regulär Angestellte der Hochschule sind, entsteht eine institutionelle Nähe, die eine objektive Aufarbeitung von Machtmissbrauch, insbesondere durch hochrangige Professor:innen oder die Hochschulleitung selbst, erschweren kann. Ohne eine vollständige personelle und finanzielle Autonomie bleiben diese Stellen anfällig für internen Druck.

Hinzu kommt die Gefahr einer unzureichenden Ressourcenausstattung. Wenn diese Aufgaben ohne feste Stellenanteile lediglich „on top“ zur regulären Arbeit erledigt werden müssen, droht die Hilfe zur reinen Symbolpolitik zu verkommen.

Besonders kritisch ist zudem die Gefahr der Instrumentalisierung im Kontext der neuen Ordnungsmaßnahmen nach § 51a. Es besteht das Risiko, dass die Anlaufstellen unter den Druck geraten, vertrauliche Informationen für Disziplinarverfahren preiszugeben. Sobald eine Schutzinstanz jedoch als „Zulieferer“ für Repressionsmaßnahmen wahrgenommen wird, bricht das Vertrauensverhältnis zusammen und die Hemmschwelle für Betroffene, sich überhaupt Hilfe zu suchen, steigt massiv an.

Das LAT fordert mit Nachdruck, dass bei der Entwicklung von Konzepten gegen Machtmissbrauch und Diskriminierung nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden wird. Es ist unabdingbar, die potenziell von Machtmissbrauch betroffenen Statusgruppen sowie deren gewählte Vertretungen, insbesondere die SHK-Räte und die studentischen Interessenvertretungen, als gleichberechtigte Partner in den gesamten Prozess der Konzeptentwicklung einzubeziehen.

Diese rein formale Beteiligung verkommt in der Hochschulpraxis allzu oft zu einer Information nach vollendeten Tatsachen, ohne echten Einfluss auf die Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen. Angesichts der strukturellen Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sich insbesondere studentische Beschäftigte und Studierende befinden, ist eine bloße Anhörung ein fatales Signal. Wir fordern stattdessen eine verbindliche Mitwirkung, die sicherstellt, dass die Expertise derer, die die tägliche Realität von Prekarität und Hierarchie erleben, maßgeblich in die Präventions- und Interventionsstrukturen einfließt. Schutzkonzepte können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie die Perspektive der Betroffenen nicht nur „berücksichtigen“, sondern von dieser ausgehen.

Die Landesregierung hebt in der Begründung des § 85 Abs. 3 richtigerweise hervor, dass Betroffene Zugang zu Stellen brauchen, "denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folgeschritte und -abläufe, Belastungen und Gefährdungen sowie mögliche Schutzmaßnahmen erfahren [können]". Daher irritiert es umso mehr, dass eine verpflichtende Einsetzung einer oder mehrerer zentraler Ansprechpersonen von der Landesregierung abgelehnt wird.

Zentral eingesetzte Ansprechstellen vor Ort ermöglichen Betroffenen, sich vergleichsweise schnell und transparent informieren, beraten und, wenn notwendig, weiterleiten zu lassen, ohne sich vorher durch eine Vielzahl an verschiedensten und teils widersprüchlichen Informationen kämpfen zu müssen.

Das LAT fordert daher, die Einrichtung der Anlaufstellen nach § 85 verpflichtend zu gestalten. Weiter fordert das LAT, dass die Anlaufstellen als unabhängige Vertretung Betroffener die Kompetenz erhalten, ein Sicherungsverfahren direkt einzuleiten, anstatt dies lediglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Dies stellt sicher, dass Beschwerden von Betroffenen auch tatsächlich in Sicherungsverfahren adressiert werden.

Evaluation der Maßnahmen

Eine Evaluation der Maßnahmen gegen Machtmissbrauch auf Hochschulebene ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Dabei könnte diese sowohl aufzeigen, welche Machtmissbrauchsfälle an der konkreten Hochschule auftreten als auch welche Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, diesen zu reduzieren. Zudem sollte dies Anlass für die Hochschulen sein, die Konzepte zur Bekämpfung von Machtmissbrauch regelmäßig fortzuentwickeln,

Daher fordert das LAT eine verpflichtende Evaluation der Maßnahmen nach Teil 10, mindestens auf Hochschulebene unter Beteiligung aller Statusgruppen. Dies soll insbesondere umfassen:

- die regelmäßige Erstellung einer anonymisierten Beratungsstatistik durch die Anlaufstellen nach § 85, in der eine Dokumentation und Evaluation ihrer Beratungstätigkeit sowie der Ausgang etwaig angestrebter Sicherungsverfahren erfasst werden.
- die quantitative und qualitative Auswertung der Missbrauchskonstellationen, die den angestrebten Redlichkeits- und Integritätsrechtliche Bestimmungen
- zugrunde liegen, sowie der dabei verhängten Maßnahmen. Dabei sollen auch die Beschwerden ausgewertet werden, bei denen kein Verfahren eröffnet wurde.
- die regelmäßige Überprüfung der hochschulinternen Schutzkonzepte auf Effektivität und mögliche tote Winkel.

Fußnoten

[1]: Wissenschaftsrat: „Empfehlungen zu Karrierezielen und –wegen an Universitäten“ (2014), Drs. 4009-14. *https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.pdf*

[2]: Wissenschaftsrat: „Stellungnahme zum Konzept zur Gründung der Technischen Universität Nürnberg“ (2020), Drs. 8254-20. *https://www.wissenschaftsrat.de/download/2020/8254-20.pdf*

[3]: Junge Akademie: Specht et al (2017), „Departments statt Lehrstühle. Moderne Personalstruktur für eine zukunftsfähige Wissenschaft“. *https://www.diejungeakademie.de/de/publikationen/departments-statt-lehrstuhle-moderne-personalstruk[URL*

Anonymisierte Prüfungen

Die Einführung anonymisierter Prüfungsverfahren markiert einen wesentlichen Fortschritt für die Chancengleichheit innerhalb des Studiums. Durch die Anonymisierung wird eine objektive Bewertung sichergestellt, bei der ausschließlich die erbrachte wissenschaftliche Leistung im Fokus steht, während persönliche Sympathien oder vergangene Konflikte aus dem Lehrbetrieb keinen Einfluss auf die Notengebung haben können.

Zentral ist dabei vor allem der Schutz vor bewussten oder unbewussten Vorurteilen: Da Identitätsmerkmale wie Name, Geschlecht oder Herkunft für die Korrigierenden unsichtbar bleiben, wird eine Diskriminierung aufgrund stereotyper Zuschreibungen effektiv verhindert. Dies stärkt das Vertrauen der Studierendenschaft in die grundlegende Fairness des Prüfungssystems und stellt sicher, dass der akademische Erfolg neutral ermittelt wird.

Darüber hinaus bietet dieses Verfahren einen hohen Standard beim Datenschutz, da die Verknüpfung zwischen Person und Ergebnis erst nach Abschluss des gesamten Bewertungsprozesses erfolgt. So wird ein professioneller und sachlicher Umgang mit persönlichen Daten garantiert, der die Integrität der Lehre unterstreicht.

Nachteilsausgleich §64 (2)

Das LAT begrüßt den Zusatz, dass nachteilsausgleichende Regelungen auch für längerfristige, aber noch nicht chronische Erkrankungen im HG aufgenommen werden sollen. Dennoch ist die Erweiterung der Regelung noch nicht ausreichend und es muss ebenfalls eine nachteilsausgleichende Regelung für Studierende mit Pflegeverpflichtung eingefügt werden (siehe §64 (1) unter 3.) .

Die konsequente Gestaltung eines familienfreundlichen Studiums muss über rein programmatische Erklärungen hinausgehen und in der Hochschulpraxis rechtlich verbindlich verankert werden. Für Studierende, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, stellt die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und akademischen Anforderungen eine massive strukturelle Herausforderung dar. Aufgrund dieser Betreuungs- und Pflegeaufgaben verfügen sie über deutlich eingeschränktere zeitliche Ressourcen und sind auf eine wesentlich höhere Flexibilität in der Studienplanung angewiesen als Mitstudierende ohne Familienverantwortung.

Das LAT fordert daher, dass die Hochschulen diesen erschwerten Rahmenbedingungen durch einen verbindlichen und individuellen Nachteilsausgleich Rechnung tragen. Es darf nicht im freien Ermessen der Verwaltung liegen, ob auf spezifische Belastungssituationen reagiert wird; vielmehr muss ein einklagbarer Anspruch auf Anpassungen im Studienverlauf wie z.B. bei Abgabefristen, Anwesenheitspflichten oder Prüfungsformaten geschaffen werden. Nur durch eine solche proaktive Flexibilisierung kann die Hochschule sicherstellen, dass familiäre Sorgearbeit nicht zu einem systematischen Bildungsnachteil führt. Ziel muss eine tatsächliche Chancengerechtigkeit sein, die die Diversität der Lebensentwürfe im akademischen Raum nicht nur toleriert, sondern durch institutionelle Unterstützung aktiv ermöglicht.

Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NRW stieg von 2019 bis 2023 um 46%.[1] Dies bedeutet auch das viele Studierende immer häufiger Angehörige mit Pflegebedarf haben, dies wird in der vorliegenden Novelle außer Acht gelassen.

Andere Bundesländer haben dies in ihren Hochschulgesetzen bereits adressiert und können als Vorlage dienen. Das LAT fordert, die Regelung aus § 32 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in § 64 Abs. 2 HG NRW aufzunehmen:

"(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über [...] 5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen [...] [Hervorheb. d. Verf.]."

[1]: BARMER Pflegereport 2024, S. 41 u. 45 https://www.barmer.de/resource/blob/1290386/a0b24e6f40912959586796 75fee5ca52/dl-pflegereport-2024-data.pdf

Personenkontrollen vor Prüfungen (§64 Abs. 2 S. 3)

Das LAT begrüßt die Streichung dieses Satzes.

Recht auf Notenspiegel

Das LAT fordert die Einführung von verpflichtenden hochschulöffentlichen Notenspiegeln. Diese müssen anonymisiert sein und im Falle wo Zweifel an einer Anonymisierung bestehen auch aus Amtswegen unveröffentlicht bleiben. Diese im Regelfall öffentlichen Notenspiegel bieten einzelnen Studierenden ein erwünschtes und auch benötigtes Feedback.

Abschaffung des endgültigen Nichtbestehens (§ 51 Abs. 1 Nr. 3)

Der Gesetzentwurf sieht leider keine Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz NRWs vor. Um ein entwicklungs- statt sicherheitsorientiertes Studium zu fördern und um den Prüfungsstress und damit die allgemeine psychosoziale Situation der Studierenden zu verbessern, spricht sich das LAT für die vollständige Abschaffung des "endgültigen Nichtbestehens" von Prüfungsleistungen und der damit einhergehenden Exmatrikulation aus.

Das „Bielefelder Studienmodell“ stellt eine zeitgemäße Antwort auf die Herausforderungen der modernen Hochschullandschaft dar, indem es die starre Beschränkung von Prüfungsversuchen durch flexiblere Regelungen ersetzt. Ein wesentlicher Vorteil liegt in der signifikanten Reduktion des psychischen Drucks auf die Studierenden. Durch den Wegfall des existenziellen Risikos einer Zwangsexmatrikulation nach dem dritten Fehlversuch wird ein angstfreieres Lernumfeld geschaffen. Dies ermöglicht es den Studierenden, sich auf die fachliche Tiefe und den tatsächlichen Kompetenzerwerb zu konzentrieren, anstatt den Lernprozess lediglich auf die Vermeidung des Scheiterns auszurichten.

Darüber hinaus leistet das Studienmodell einen messbaren Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und sozialen Durchlässigkeit. Es erkennt an, dass Studienbiografien zunehmend heterogen verlaufen und durch externe Faktoren wie Erwerbstätigkeit, Pflegeverantwortung oder gesundheitliche Einschränkungen beeinflusst werden. Die Flexibilisierung der Versuchsanzahl verhindert, dass kompetente Studierende aufgrund temporärer Krisenphasen strukturell aus dem Wissenschaftssystem ausgeschlossen werden. Dies sichert langfristig akademische Talente und erhöht die Absolventenquote, ohne das fachliche Niveau zu unterspülen.

Ein weiterer systemischer Vorteil ist die Optimierung des Studienverlaufs. Empirische Beobachtungen zeigen, dass Studierende in flexiblen Systemen Prüfungen früher antreten, da das Risiko eines endgültigen Scheiterns minimiert wird. Dies wirkt dem sogenannten „Prüfungsschieben“ entgegen und führt zu einer Verstetigung des Studienfortschritts. Gleichzeitig bleibt die akademische Integrität gewahrt: Das Modell ersetzt nicht die Leistungsanforderung, sondern lediglich die Sanktionshärte. Es fördert somit eine Kultur der Eigenverantwortung, in der die Prüfung als Rückmeldung zum Leistungsstand und nicht als existenzielle Drohung verstanden wird.

Anrechnung Prüfungsleistungen §63a

Die Formulierung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen ist aus Studierendensicht unklar. Anrechnung soll genau nur die Umrechnung von Noten sein, keine Umrechnung an unterschiedliche Leistungsansprüche

„Digitalisierung in der Hochschule“ § 8a

Das LAT erkennt an, dass die Digitalisierung von Studium, Lehre und Verwaltung eine zentrale Querschnittsaufgabe der Hochschulen darstellt. Eine gesetzliche Rahmung kann grundsätzlich zur strategischen Verankerung beitragen. Der neu eingeführte § 8a weist jedoch erhebliche Defizite auf und ist aus Studierendensicht kritisch zu bewerten.

Digitalisierung als Steuerungsauftrag ohne Finanzierungszusagen

§ 8a formuliert Digitalisierung als dauerhafte Aufgabe und verpflichtet die Hochschulen, digitale Strukturen, Verfahren und Angebote weiterzuentwickeln. Damit wird der Aufgabenbereich deutlich ausgeweitet.

Problematisch ist, dass der Paragraph ähnlich wie bei anderen Aufgabenexpansionen keine verbindliche zusätzliche Finanzierung vorsieht. Digitalisierung erfordert jedoch erhebliche Investitionen. Ohne klare Mittelzusagen besteht die Gefahr, dass diese Aufgaben aus bestehenden Grundmitteln finanziert werden müssen. Dies würde die bereits angespannte Finanzierung der Lehre weiter verschärfen. Digitalisierung darf nicht als Sparinstrument missverstanden werden, sondern ist ressourcenintensiv.

Das LAT sieht in der aktuellen Fassung des § 8a die erhebliche Gefahr einer rein funktionalen und technokratischen Verkürzung des akademischen Lehrbegriffs. Der vorliegende Entwurf bleibt inhaltlich unscharf und suggeriert, dass Digitalisierung in erster Linie der Effizienzsteigerung, der organisatorischen Flexibilisierung und der ökonomischen Skalierung dienen soll. Aus studentischer Perspektive droht hierbei eine Entwicklung, in der digitale Formate die physische Präsenz nicht didaktisch sinnvoll ergänzen, sondern schleichend ersetzen.

Besonders kritisch bewerten wir die Tendenz, synchrone Interaktion, also den unmittelbaren wissenschaftlichen Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden zugunsten asynchroner, rein konsumierbarer Formate zu reduzieren. Wenn Lehrqualität hinter organisatorische Effizienz zurückgestellt wird, verliert die Hochschule ihren Charakter als Ort des gemeinsamen Erkenntnisgewinns. Da der Paragraph keinerlei verbindliche Qualitätskriterien für die digitale Lehre definiert und auch keine Verpflichtung zur didaktischen Reflexion enthält, besteht die Gefahr, dass Digitalisierung auf die bloße technische Bereitstellung von Inhalten reduziert wird. Gute digitale Lehre ist jedoch kein Selbstzweck zur Kostenoptimierung, sondern erfordert eine pädagogische Konzeption, die den Austausch und die akademische Tiefe sichert, statt sie wegzurationalisieren.

Soziale Exklusion und mangelnde Barrierefreiheit in der digitalen Lehre (§ 8a)

Das LAT warnt eindringlich davor, dass der aktuelle Entwurf des § 8a die soziale Dimension der Digitalisierung nahezu vollständig ausblendet und damit die Gefahr einer Verschärfung bestehender Bildungsungleichheiten heraufbeschwört. Digitalisierung in der Lehre ist kein neutraler technischer Prozess, sondern trifft auf Studierende mit höchst unterschiedlichen sozioökonomischen Voraussetzungen. Ohne eine klare gesetzliche Flankierung drohen Studierende ohne Zugang zu High-

End-Technik, stabiler Internetverbindungen oder ruhigen, lerngeeigneten Wohnräumen systematisch abgehängt zu werden.

Besonders kritisch ist das Fehlen verbindlicher Standards zur Barrierefreiheit. Für Studierende mit gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Einschränkungen bietet die Digitalisierung zwar enorme Potenziale, diese verkehren sich jedoch ins Gegenteil, wenn Plattformen und digitale Lehrinhalte nicht von vornherein barrierefrei gestaltet sind. Der Paragraph versäumt es, die

Sicherstellung chancengerechter Zugänge als Kernaufgabe der Hochschulen zu definieren. Wir fordern daher, dass Barrierefreiheit und soziale Inklusion nicht als optionales „Add-on", sondern als verpflichtender Mindeststandard für jede Form der digitalen Lehre im Gesetz verankert werden. Digitalisierung darf nicht zum neuen Selektionskriterium werden, sondern muss aktiv zum Abbau von Barrieren beitragen.

Mit der zunehmenden Verlagerung in den digitalen Raum drohen der Wegfall essenzieller sozialer Kontakte und der Verlust informeller Lernräume, die für den akademischen Austausch unverzichtbar sind. Gleichzeitig führt die Digitalisierung zu einer schleichenden Entgrenzung von Lernzeiten und einem permanenten Druck zur digitalen Erreichbarkeit. Die Implementierung automatisierter Rückmeldesysteme trägt zudem zu einer Verdichtung des Studiums bei, die kaum noch Raum für Reflexion lässt.

Fazit: Der §8a benennt Digitalisierung als zentrale Zukunftsaufgabe, bleibt jedoch in seiner Ausgestaltung technokratisch, unterfinanziert und demokratietheoretisch defizitär. Ohne klare soziale, qualitative und finanzielle Leitplanken droht Digitalisierung zu einer weiteren Belastung für Studierende zu werden statt zu einem Instrument guter Lehre. Digitalisierung darf kein Ersatz für gute Betreuung, ausreichende Finanzierung und demokratische Mitbestimmung sein.

Lerndatenanalyse (§ 8a Abs. 3):

Die Einführung von Lerndatenanalysen kritisiert das LAT scharf. Die Implementierung automatisierter Lerndatenanalysen birgt das signifikante Risiko des „gläsernen Studierenden". Eine flächendeckende Erfassung und Auswertung des individuellen Lernverhaltens kann einen erheblichen Konformitätsdruck innerhalb der Studierendenschaft erzeugen. Wenn jede digitale Interaktion protokolliert wird, droht die Gefahr, dass das freie, explorative akademische Lernen durch eine rein auf Effizienz und algorithmische Erwartungen ausgerichtete Lernstrategie ersetzt wird.

Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Verfestigung sozialer Ungleichheiten durch sogenannten „Algorithmic Bias". Automatisierte Prognosemodelle basieren häufig auf statistischen Wahrscheinlichkeiten, die dazu führen können, dass Studierende aufgrund sozioökonomischer Merkmale oder individueller Bildungsbiografien vorab kategorisiert und damit stigmatisiert werden.

Aus studentischer Sicht ist daher eine klare rote Linie zu ziehen: Die Lerndatenanalyse muss ein strikt freiwilliges Unterstützungsangebot **(opt.- in**) sein. Es muss institutionell und technisch sichergestellt werden, dass diese Daten unter keinen Umständen für Überwachungszwecke, zur Leistungskontrolle oder für prüfungsrelevante Bewertungen missbraucht werden. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung muss im akademischen Raum Vorrang vor einer rein datengestützten Effizienzsteigerung haben.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken lehnt das LAT die Einführung von Lerndatenanalyse ab und fordert die ersatzlose Streichung von § 8a Abs. 3.

Sollte die Landesregierung dennoch daran festhalten, muss vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkung der Lerndatenanalyse auf das Studium die Studierendenschaft maßgeblich in die Gestaltung der Systeme eingebunden werden. Dabei ist es nicht ausreichend, dass studentische Gremienvertreter*innen an der Erstellung einer Ordnung mitwirken. Vielmehr müssen studentische Vertreter*innen bei der Ausgestaltung der konkreten Lerndatenanalyse - Systeme maßgeblich beteiligt werden. Analog zur Regelung in § 14 der Hochschuldigitalverordnung zu Digitallehre fordert das LAT, dass Systeme zur Lerndatenanalyse der Zustimmung des Studienbeirats bedürfen. In jedem Fall muss der Studierendenschaft für die Einführung von Lerndatenanalyse-Systemen eine Sperrminorität gegeben werden.

Frühstudierende

Das LAT begrüßt zwar die grundsätzliche Sichtbarkeit von Frühstudierenden im neuen Gesetzentwurf, kritisiert jedoch scharf die damit einhergehende strukturelle Ausgrenzung aus der studentischen Selbstverwaltung. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass Frühstudierende lediglich als „Angehörige“ geführt werden, anstatt ihnen die volle Teilhabe an demokratischen Prozessen und das aktive wie passive Wahlrecht einzuräumen.

Besonders entschieden weist das LAT die im Gesetzentwurf angeführte Begründung zurück, minderjährige Studierende müssten vor den „Rechten und Pflichten einer Mitgliedschaft geschützt“ werden. Diese Argumentation ist nicht nur paternalistisch, sondern eine pauschale Entmündigung einer wachsenden Gruppe von Studierenden. Die Unterstellung, Minderjährigkeit stünde der verantwortungsvollen Wahrnehmung von Mitgliedsrechten entgegen, ist empirisch haltlos und diskriminierend.

Internationale Studierende

Das Anliegen, internationale Studienaustausche durch den neuen Status der Internationalstudierenden unbürokratischer zu gestalten, unterstützt das LAT. Nichtsdestotrotz führt die Zuordnung der Internationalstudierenden zu den Angehörigen anstatt den Mitgliedern zu dem sozialpolitischen Problem, dass dadurch diesen Studierenden das Semesterticket verwehrt wird. Dies ist darin begründet, dass in den Verträgen zum Semesterticket dieses nur für ordentliche Studierende vorgesehen ist. Aus diesem Grund fordert das LAT die Landesregierung auf, entweder Internationalstudierende mit vollen Mitgliedsrechten auszustatten oder aber mit den Verkehrsverbünden zu regeln, dass ein Bezug des Deutschlandsemesterticket für diese Studierende für die Dauer des Aufenthaltes möglich wird. Im zweiten Fall müssen Regelungen so ausgestaltet werden, dass die Finanzierung der Tickets nicht zu Lasten der Haushalte der Studierendenschaften fällt.

Sprachkurse

Das LAT fordert die Aufnahme eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf kostenlose, studienbegleitende Deutschkurse für alle internationalen Studierenden in das Hochschulgesetz. Die Beherrschung der Landessprache ist nicht nur eine zentrale Voraussetzung für den akademischen Erfolg, sondern die elementare Basis für eine gelingende soziale und kulturelle Integration in die Hochschulgemeinschaft sowie in den Arbeitsmarkt.

Derzeit stellt die Finanzierung von Sprachkursen für viele internationale Studierende, die ohnehin oft unter prekären finanziellen Bedingungen und hohen Lebenshaltungskosten leiden, eine

unüberwindbare Barriere dar. Wenn Sprachkenntnisse zur Kostenfrage werden, konterkariert dies das Ziel der Chancengerechtigkeit und behindert die Fachkräftegewinnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bereitstellung dieser Kurse darf daher nicht im Ermessen der einzelnen Hochschule oder von verfügbaren Projektmitteln abhängen. Vielmehr muss das Land seiner Verantwortung gerecht werden und die Hochschulen finanziell so ausstatten, dass sie qualitativ hochwertige Sprachangebote gebührenfrei zur Verfügung stellen können. Nur durch den Wegfall finanzieller Hürden beim Spracherwerb kann sichergestellt werden, dass internationale Studierende Teil unserer Gesellschaft werden können.

Anwesenheitspflichten (§ 64 Abs. 1)

Das LAT begrüßt die gesetzliche Präzisierung der Anwesenheitspflichten im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung ausdrücklich als notwendigen Schritt zur Stärkung der studentischen Rechtssicherheit. Dennoch bleibt der Entwurf an einer kritischen Stelle unvollständig: Es fehlt eine klare Definition der „unschädlichen Ausfallzeiten“. Ohne eine präzise gesetzliche Rahmung, welche Tatbestände hierunter fallen, droht in der Hochschulpraxis eine uneinheitliche und willkürliche Auslegung zulasten der Studierenden.

Besonders kritisch bewertet das LAT den Umstand, dass Verstöße von Lehrenden gegen geltendes Prüfungsrecht sowie gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anwesenheitspflicht bislang faktisch **f**olgenlos bleiben. Angesichts der massiven strukturellen Machtasymmetrie zwischen Dozierenden und Studierenden ist es in der täglichen Studienpraxis ein Leichtes, unrechtmäßige Anwesenheitszwänge durchzusetzen oder die notwendige Betreuung von Abschlussarbeiten zu vernachlässigen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden läuft jedoch ins Leere, wenn die vorsätzliche Missachtung gesetzlicher Vorgaben keine dienstrechtlichen oder organisatorischen Konsequenzen nach sich zieht. Wir fordern daher die Erweiterung des § 64 Abs. 1 um konkrete Aufsichts- und Sanktionsmaßnahmen, um die Verbindlichkeit des Gesetzes auch gegenüber dem Lehrpersonal sicherzustellen.

Parallel dazu beobachten wir eine besorgniserregende Zunahme indirekter Anwesenheitspflichten. Dabei werden Lehrveranstaltungen, für die rechtlich keine Präsenzpflicht zulässig ist, systematisch mit Zwischentestaten oder Prüfungsvorleistungen versehen. Diese Instrumente fungieren oft als verkappte Präsenzkontrolle und dienen nicht dem tatsächlichen Kompetenzerwerb oder der Modulqualifikation.

Das LAT fordert deshalb eine explizite Regelung zur Unzulässigkeit solcher Umgehungstatbestände. Anwesenheitspflichten und verpflichtende Vorleistungen dürfen ausschließlich dann zum Einsatz kommen, wenn das spezifische Qualifikationsziel des Moduls nachweislich nicht anders erreicht werden kann.

Prüfungsvorleistungen §64

Prüfungsvorleistungen können nicht nur Anwesenheitspflichten sein, sondern auch Leistungsüberprüfungen. Das Hochschulgesetz sollte auch regeln, wann diese verlangt werden dürfen und unter welchen Bedingungen. Insbesondere bedarf es des Verweises auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Studieneingangsphase §58b

Die geplanten Regelungen geben den Hochschulen gute Möglichkeiten einen weicheren Studieneinstieg zu entwickeln und auch die Möglichkeit unter Wahrung von Qualitätsstandards zu experimentieren. Besonders ist positiv hervorzuheben, dass ein Ausbau der Studieneingangsphase verbindlich zu einer BAföG -verlängerung führen soll. Ebenfalls ist positiv, dass solch eine Studieneingangsphase auch für den Master-Einstieg, etwa von internationalen Studierenden vorgesehen ist.

Promotion

Die in § 67 eingeführten Schutzvorschriften für Promovierende, also die Verpflichtung zu Betreuungsvereinbarungen, die Trennung von Betreuer*in und Begutachter*in sowie die unabhängige Begutachtung begrüßt das LAT ausdrücklich. Dies sind wichtige Schritte zum Abbau von Abhängigkeiten und der Vermeidung von Machtmissbrauch. Des Weiteren sprechen wir uns dafür aus, die Noten in der Promotion abzuschaffen

Weiterbildung

Das LAT begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Anerkennung von wissenschaftlicher Weiterbildung als Bestandteil des Bildungsauftrags von Hochschulen. Hochschulen sind Orte des lebenslangen Lernens. Eine stärkere strukturelle Verankerung von Weiterbildung kann dazu beitragen, Bildungsbiografien flexibler zu gestalten und gesellschaftliche Teilhabe zu erweitern.

Gleichzeitig sehen wir die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen mit Blick auf die Finanzierung kritisch.

Gefahr der Ressourcenverschiebung zulasten grundständiger Studiengänge

Die geplante Lockerung des bisherigen Refinanzierungsgebots für Weiterbildungsangebote bedeutet, dass diese nicht mehr zwingend vollständig über Gebühren finanziert werden müssen. Was zunächst wie eine Entlastung erscheint, wirft jedoch eine zentrale Frage auf:

Aus welchen Mitteln erfolgt künftig die Finanzierung?

Der Gesetzentwurf enthält keine verbindliche Zusage zusätzlicher Landesmittel für den Ausbau der Weiterbildung. Ohne eine klare zusätzliche Finanzierung besteht die reale Gefahr, dass Hochschulen bestehende Grundmittel umschichten. Diese Mittel sind jedoch bereits jetzt vielerorts unzureichend, um eine qualitativ hochwertige Lehre in grundständigen Studiengängen sicherzustellen.

Studierende erleben aktuell schon überfüllte Seminare, hohe Betreuungsrelationen, befristete Lehrverträge, eingeschränkte Wahlmöglichkeiten sowie strukturelle Unterfinanzierung in der Lehre.

Eine Ausweitung hochschulischer Aufgaben ohne gesicherte zusätzliche Finanzierung führt faktisch zu einer Konkurrenz um Ressourcen zwischen grundständigem Studium, Forschung und Weiterbildung.

Das LAT NRW lehnt eine solche interne Umverteilung ausdrücklich ab.

Vorrang der grundständigen Lehre

Die öffentliche Hochschule ist in erster Linie dem grundständigen Studium verpflichtet. Dieses bildet das Fundament wissenschaftlicher Qualifikation und gesellschaftlicher Teilhabe. Weiterbildung ist eine sinnvolle Ergänzung.

Das LAT NRW betont mit Nachdruck, dass die öffentliche Hochschule in ihrem Kernauftrag primär dem grundständigen Studium verpflichtet ist. Dieses bildet das unverzichtbare Fundament für die wissenschaftliche Qualifikation, die persönliche Entwicklung und die breite gesellschaftliche Teilhabe. Während wissenschaftliche Weiterbildung eine sinnvolle Ergänzung des akademischen Portfolios darstellt, darf sie keinesfalls zu einer strukturellen Priorisierung führen, die zulasten der grundständigen Lehre geht.

Besonders kritisch bewerten wir die Tendenz, Weiterbildungsangebote zunehmend nachfrage- oder marktorientiert auszugestalten. Mit der Einführung oder Ausweitung von Gebührenpflichtigkeit in diesem Bereich droht eine schleichende Ökonomisierung der akademischen Lehre. Wir befürchten hierbei nicht nur eine einseitige Ausrichtung der Curricula an kurzfristigen Marktverwertbarkeiten, sondern auch einen wachsenden, illegitimen Einfluss von Großkonzernen auf die Hochschule.

Wenn Weiterbildungsstudiengänge primär als Geschäftsmodell oder als exklusive Qualifizierungsschmieden für die Privatwirtschaft konzipiert werden, gerät die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre in Gefahr. Die Hochschule darf nicht zum verlängerten Arm betrieblicher Personalentwicklung werden. Ein gebührenfinanzierter Weiterbildungssektor birgt das Risiko, dass finanzstarke Akteure aus der Wirtschaft direkten Einfluss auf Lehrinhalte und Profilbildung nehmen, während die soziale Öffnung und der neutrale Bildungsauftrag der öffentlichen Hand in den Hintergrund treten. Wir fordern daher klare gesetzliche Schranken, die sicherstellen, dass auch in der Weiterbildung die akademische Freiheit und die Gemeinwohlorientierung über den Interessen privater Geldgeber stehen.

Es besteht die Gefahr, dass zahlungskräftige Weiterbildungsformate attraktiver werden als gebührenfreie Studienangebote, Personalressourcen in weiterbildende Programme verschoben werden und strategische Schwerpunktsetzungen stärker ökonomischen Logiken folgen.

Öffentlich finanzierte Hochschulen dürfen nicht in eine Situation geraten, in der sich Teile ihres Angebots faktisch selbst tragen müssen oder andere Bereiche quersubventionieren.

Soziale Dimension und Gebührenfrage

Sollte Weiterbildung teilweise aus Grundmitteln finanziert werden, stellt sich zugleich die Frage der sozialen Ausgewogenheit. Werden öffentliche Mittel für Angebote eingesetzt, die vorwiegend von berufstätigen Akademiker*innen genutzt werden, während gleichzeitig im grundständigen Studium Mittel fehlen, entsteht ein Verteilungsproblem.

Weiterbildung muss daher sozial offen gestaltet sein, transparent finanziert werden und ohne negative Auswirkungen auf Studienbedingungen stattfinden.

Das LAT fordert daher:

- Klare gesetzliche Zusicherung zusätzlicher Landesmittel für Weiterbildung, die nicht zulasten der Grundfinanzierung von Studium und Lehre gehen.
- Transparenzpflichten hinsichtlich der Mittelverwendung.

- Eine gesetzliche Festschreibung, dass die Qualität der grundständigen Lehre durch neue Weiterbildungsaufgaben nicht beeinträchtigt werden darf.
- Eine Beteiligung studentischer Vertretungen bei der strategischen Ausgestaltung von Weiterbildungsangeboten.

Fazit: Die Stärkung von Weiterbildung kann ein sinnvoller Schritt sein, sofern sie nicht zu einer weiteren Belastung der ohnehin angespannten Lehr- und Studienbedingungen führt. Ohne verbindliche zusätzliche Finanzierung besteht die Gefahr einer schleichenden Ressourcenverschiebung zulasten der Studierenden in grundständigen Studiengängen.

Das LAT fordert daher eine klare politische Prioritätensetzung: Erst die strukturelle Sicherung guter Studienbedingungen, dann der Ausbau weiterer Aufgabenbereiche.

Inklusion und Barrierefreiheit

Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung (§ 62b)

Das LAT NRW fordert eine grundlegende Reform des Besetzungsverfahrens für die Vertretung der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62b. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass an mehreren Hochschulstandorten die Studierendenschaft faktisch keinen Einfluss auf die Auswahl der Person hat, die explizit mit ihrer Interessenvertretung beauftragt ist.

Um die notwendige demokratische Rückbindung und Akzeptanz sicherzustellen, muss die Besetzung zwingend auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden im Senat erfolgen. Eine rein administrative Berufung durch das Rektorat ohne studentisches Vorschlagsrecht widerspricht dem Prinzip der akademischen Selbstverwaltung.

Darüber hinaus fordert das LAT NRW, dass die Hochschulen gesetzlich dazu verpflichtet werden, die fachliche Qualifikation dieser Vertretung durch verbindliche Maßnahmen sicherzustellen.

Solange Studierende keine effektive Kontrolle über die (Nicht-)Besetzung dieser Stellen ausüben können, müssen zumindest standardisierte, außerhochschulische Qualitätsvorgaben ein Mindestmaß an Beratungskompetenz und Expertise garantieren. Eine Vertretung ohne fundierte Kenntnisse im Sozial- und Hochschulrecht ist gegenüber der Verwaltung wirkungslos.

Fehlender Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei Pflege (§ 64)